



Nr. 38, Dezember 2011

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen ergeben.

	2012	2011		2012	2011
AHV	CHF	CHF	BVG	CHF	CHF
Minimale Altersrente	1'160	1'160	Mindesteinkommen BVG-Pflicht	20'880	20'880
Maximale Altersrente	2'320	2'320	Koordinationsabzug	24'360	24'360
Maximale Ehepaarrente	3'480	3'480	Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'480	3'480
Mindestbeiträge AHV/IV/EO	475	475	Obere Limite des Jahreslohns	83'520	83'520
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			Säule 3a		
AHV/IV/EO	5.15%	5.15%	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'682	6'682
ALV	1.10%	1.10%	Maximal, ohne Säule 2	33'408	33'408
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.50%	Grenze geringfügiges Einkommen pro Jahr		
(auf Einkommensanteilen zwischen CHF 126'000 - 315'000)			Bruttolohn bis	2'300	2'300
			(Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden)		

Risiken im Bereich der Lohnfortzahlung für Arbeitgeber

Sofern der Arbeitgeber im Rahmen von arbeitsvertraglichen Bestimmungen im Krankheitsfall Leistungen von 100 % des Lohnes für 730 Tage ausrichtet und hierfür nur 80 % über eine Krankentaggeld-Versicherung abdeckt, besteht das Risiko, dass der Arbeitgeber basierend auf einem Bundesgerichtsurteil den Differenzbetrag von 20 % über das Arbeitsverhältnis hinaus leisten muss.

Wir empfehlen daher den Arbeitgebern im Rahmen des Arbeitsvertrages klarzustellen, dass das **Leistungsversprechen** von 100 % nur für die **Dauer des Arbeitsverhältnisses** gilt.

Anhebung Schwellenwerte bei der ordentlichen Revision per 1. Januar 2012

Die Schwellenwerte für die ordentliche Revision werden wie folgt angepasst:

	Ab 1.1.2012	Bisher
Bilanzsumme	CHF 20 Mio.	CHF 10 Mio.
Umsatzerlös	CHF 40 Mio.	CHF 20 Mio.
Vollzeitstellen	250 Stellen	50 Stellen

Geldanlage zu 3 % beim Staat

Im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung wird jeweils festgestellt, ob die für das letzte Jahr entrichteten Akontozahlungen genügend hoch sind resp. allenfalls eine Steuerrückerstattung zu erwarten ist. Gerade in Fällen, in welchen eine hohe Steuerrückerstattung resp. hohe Steuernachzahlung zu leisten ist, gilt es den Vergütungs- und Verzugszinsmechanismus zu verstehen.

Der Grundsatz sieht vor, dass der **Vergütungszins** für in Rechnung gestellte und bezahlte Steuerbeträge geleistet wird, welche sich im Nachhinein als überhöht erweisen. Hingegen wird nur dann ein **Verzugszins** erhoben, wenn die in Rechnung gestellten Beträge, welche aufgrund der Schlussabrechnung tatsächlich geschuldet sind, nicht geleistet wurden. Somit haben Steuerpflichtige, welche die Ratenrechnungen fristgerecht begleichen, keine Verzugszinsen zu befürchten (auch wenn das steuerbare Einkommen massiv ansteigt).

Sofern nun der in Rechnung gestellte Betrag bei den Ratenrechnungen zu hoch ausfällt (was bei veränderten Situationen häufig der Fall ist, z.B. bei umfassenden Liegenschaftsrenovationen oder Einkäufen in die Pensionskasse), kann sich hieraus ein lohnendes Investment entwickeln. Mittels später Einreichung der Steuererklärung (z.B. Mitte November) kann sich durchaus ein Jahreszinsertrag ergeben, bei welchem folgende Zinssätze für 2011 zur Anwendung gelangen:

Vergütungszins Kanton und Gemeinde 3 %
Vergütungszins Direkte Bundessteuer 3.5 %

Obwohl die Realisation des vorstehenden Zinsertrages mit äusseren Faktoren verbunden ist, gilt es diese bei vorhandener Liquidität zu ergreifen.

MWST - Unternehmens-Identifikationsnummer UID

Das UID-Gesetz trat per 1. Januar 2011 in Kraft. Jedem Unternehmen in der Schweiz wurde daher im 1. Semester 2011 eine einheitliche Identifikationsnummer im Format „CHE-123.456.789 MWST“ zugeteilt.

Dies führt dazu, dass die MWST-Nummer neu auf Referenznummer umbenannt wurde. Bis am 31. Dezember 2013 können die MWST-pflichtigen Unternehmen sowohl die neue UID-Nummer wie auch die bisherige „Referenznummer resp. MWST-Nummer“ verwenden. Ab dem **1. Januar 2014** ist für die Zwecke der MWST nur noch die **neue UID-Nummer** mit dem Zusatz „MWST“ zu verwenden.

Wir empfehlen, mögliche Bereiche (Informativ, Dokumente, Rechnungen) im Hinblick auf die anstehende Änderung zu überprüfen. Insbesondere sind Anpassungen in ERP-Systemen und bei allfälligen Verrechnungsgeschäften frühzeitig zu initialisieren. Zusätzlich gilt zu beachten, dass bei Importen und Exporten auch die Meldungen gegenüber der Eidg. Zollverwaltung anzupassen sind.

Änderung bei den Schuldbriefen

Bis heute mussten sämtliche Schuldbriefe als Wertpapier, sei es als Namen- oder als Inhaberschuldbrief ausgestellt werden. Damit verbunden waren Kosten für die Aufbewahrung und den Transfer der Schuldbriefe.

Ab dem 1. Januar 2012 wird ein Register-Schuldbrief als neue Schuldbriefart zur Verfügung gestellt. Dieser wird neu nur noch im Grundbuch eingetragen. Damit entsteht ein neues, effizientes Mittel zur Sicherstellung von Hypothekendarlehen.

Selbstverständlich bleiben die bestehenden Papier-Schuldbriefe nach wie vor gültig, jedoch ist in komplexen Verhältnissen eine Umwandlung zu prüfen.

WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN ERFOLGREICHES NEUES JAHR.